

1. Änderung 16.02.05
2. " 28.01.09
3. " 23.06.10
4. " 22.11.17

Satzung

der Gemeinde Dietersheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 25. April 2001.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I, und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG), BayRS 2013-1-1-F, in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr für 25 Jahre beträgt für

- | | |
|--|---------|
| a) einen Reihengrabplatz | 77,00 € |
| b) einen Kindergrabplatz | 46,00 € |
| c) einen Urnengrabplatz auf dem Waldfriedhof Dietersheim | 46,00 € |

(2) Die Gebühr für 25 Jahre für das Benutzungsrecht beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) an einem Familiengrabplatz mit zwei Bestattungsstellen | 153,00 € |
| b) an einem Familiengrabplatz mit drei Bestattungsstellen | 230,00 € |
| c) an einem doppelten Familiengrab (4 Bestattungen nebeneinander) | 307,00 € |
| d) für ein Tiefengrab (2,20 m) pro Grabplatz zusätzlich | 77,00 € |

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|--|---------|
| a) schriftliche Auskünfte | 3,00 € |
| b) Ausfertigen einer Graburkunde | 3,00 € |
| c) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | 10,00 € |
| d) Reinigen des Leichenhauses durch die Gemeinde | 51,00 € |
| e) Reinigen des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge | 77,00 € |
| f) Benutzung des Leichenhauses | 26,00 € |
| g) Benutzung des Kühlraumes pro Tag | 15,00 € |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Juni 1990 außer Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 25. April 2001
I.V.

Hertlein

-Hertlein, 2. Bürgermeister-



**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dietersheim über
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 16.02.2005

**§ 1
Änderung einer Satzung**

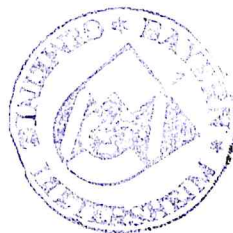
In § 4 Abs. 1 Buchstabe c) werden die Worte „auf dem Waldfriedhof Dietersheim“ ersatzlos gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 16.02.2005

-Breyer, 1. Bürgermeister-



**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dietersheim über
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 28.01.2009**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

§ 4 (Grabgebühr) Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Grabgebühr für 25 Jahre beträgt für

a) einen Reihengrabplatz	154,00 €
b) einen Kindergrab- oder Urnengrabplatz	92,00 €
c) ein Familiengrab mit zwei Bestattungsstellen	306,00 €
d) ein Familiengrab mit drei Bestattungsstellen	460,00 €
e) ein doppeltes Familiengrab (4 Bestattungen nebeneinander)	614,00 €
f) ein Tiefengrab (2,20 m) pro Grabplatz zusätzlich	154,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung einer Urnenkammer beträgt für

a) 10 Jahre	900,00 €
b) einen anschließenden Wiedererwerb von 5 Jahren	450,00 €
c) einen anschließenden Wiedererwerb von 10 Jahren	900,00 €

§ 5 (sonstige Gebühren) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) schriftliche Auskünfte	10,00 €
b) Ausfertigen einer Graburkunde	10,00 €
c) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	25,00 €
d) Reinigen des Leichenhauses	55,00 €
e) Reinigen des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	80,00 €
f) Benutzung des Leichenhauses	30,00 €
g) Benutzung des Kühlraumes pro Tag	20,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 28.01.2009


-Breyer, 1. Bürgermeister-



Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dietersheim über
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 23.06.2010

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

§ 4 (Grabgebühr) Abs. 1 erhält folgenden Buchstaben g:

g) Wird eine Urne einem Erdgrab beigelegt, wird die Gebühr je nach Grab und verbleibender Ruhefrist anteilig berechnet.

§ 5 (sonstige Gebühren) Abs. 1 erhält folgende Buchstaben h, i, j, k:

h) Dauererlaubnis für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen	77,00 €
i) Einzelerlaubnis für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen	15,00 €
j) Dauererlaubnis für das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen	26,00 €
k) Einzelerlaubnis für das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen	15,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, 23.06.2010


-Christensen, 1. Bürgermeister-



Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dietersheim über
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 22.11.2017

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

§ 4 (Grabgebühr) Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt für 25 Jahre für

a) einen Reihengrabplatz	250,00 €
b) ein Tiefengrab (2,20 m) pro Grabplatz zusätzlich	250,00 €
c) einen Kindergrabplatz	250,00 €
d) ein Familiengrab mit zwei Bestattungsstellen	500,00 €
e) ein Familiengrab mit drei Bestattungsstellen	750,00 €
f) ein doppeltes Familiengrab (4 Bestattungen nebeneinander)	1.000,00 €

(2) Die Grabgebühr beträgt für einen Urnenerdplatz für 10 Jahre 250,00 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung einer Urnenwandkammer in Dietersheim, eines Urnenerdgrabes im Ruhewald Dietersheim oder eines Urnenerdgrabes in Hausenhof beträgt für

a) 10 Jahre	900,00 €
b) einen anschließenden Wiedererwerb von 5 Jahren	450,00 €
c) einen anschließenden Wiedererwerb von 10 Jahren	900,00 €

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 22.11.2017


-Christensen, 1. Bürgermeister-

